

Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG ★ Landfermannstraße 6 ★ 47051 Duisburg

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An den
Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2505

Alle Abg

Duisburg, 20. April 2020
GL/JB

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW)

Schriftliche Sachverständigenanhörung im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hier: Stellungnahme der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG ("**WestSpiel KG**")

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Börschel,

zunächst möchten wir uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des SpielbG NRW und die Gelegenheit bedanken, im Rahmen der schriftlichen Sachverständigenanhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die WestSpiel KG begrüßt die Änderungen des SpielbG NRW, da hierdurch – trotz weiterhin hoher Abgabenbelastung – sachgerechte regulatorische Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlich tragfähigen, an den Zielen des § 1 SpielbG NRW orientierten Spielbankbetrieb geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Verlängerung der Laufzeit der Spielbankkonzession von bislang zehn auf nunmehr 15 Jahre (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 1 SpielbG NRW) sowie die Erhöhung der Anzahl der Spielbankstandorte auf bis zu sechs Standorte (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SpielbG NRW).

Ein Unternehmen der WestSpiel-Gruppe ★ www.westspiel.de

Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG

Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg, Tel: 0203 71391-167, Fax: 0203 71391-202

Bankverbindung: Helaba · BLZ 300 500 00 · Konto 655 522 · BIC WELADEDXXX · IBAN DE96 3005 0000 0000 6555 22

Kommanditgesellschaft · Sitz und Registergericht Duisburg HRA 9980, Steuernummer 109/5791/0731, Umsatzsteuer Identnummer: DE126117723

PhG Westdeutsche Spielbanken GmbH · Sitz und Registergericht Duisburg HRB 19356

Geschäftsführer: Georg Lucht, Jochen Braun · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Michael Stölting

Ebenso begrüßen wir die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Gewinnabgabe. Die Abschöpfung etwaiger – nach Abzug der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen verbleibender – operativer Gewinne wird in § 21 SpielbG NRW nunmehr auf ein Maß begrenzt, das der WestSpiel KG bei Erwirtschaftung positiver Ergebnisse einen höheren Gewinnanteil belässt. Die nach der Gewinnabschöpfung verbleibenden Mittel können und sollen der Finanzierung notwendiger Zukunftsinvestitionen dienen. Hierzu zählt neben der Zurverfügungstellung eines ausreichenden, hinreichend attraktiven und damit eine verlässliche Alternative zum illegalen Glücksspiel dienenden Spielangebots insbesondere die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung des bereits heute hohen Spielerschutzniveaus.

Die beabsichtigten Neuregelungen des SpielbG NRW tragen insgesamt zur Unternehmens-, Standort- und damit zugleich zur langfristigen Beschäftigungssicherung für die heute mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WestSpiel-Gruppe bei.

Gleichwohl möchten wir aus Unternehmenssicht darauf hinweisen, dass die sich abzeichnenden Branchenumbüche perspektivisch eine reduzierte Abgabenstruktur erforderlich machen könnten, um einen leistungsfähigen, an den Zielen des § 1 SpielbG NRW ausgerichteten Spielbankbetrieb nachhaltig zu gewährleisten. Dies setzt professionelles und motiviertes Personal mit hoher Qualifikation, kontinuierliche Investitionen in ein attraktives Spielangebot, umfassende Investitionen in den Spielerschutz und die dauerhafte Modernisierung der Spielbanken voraus. Hierfür könnte es sich mit Blick auf die allgemeine Preisentwicklung und des bislang nicht erfolgten Inflationsausgleichs im Sinne der Ziele des § 1 SpielbG NRW anbieten, den nunmehr in § 19 Abs. 2 Satz 1 SpielbG NRW vorgesehenen Schwellenwert für die Erhöhung des Abgabensatzes (auf 40 %) von zurzeit 15 Mio. € Bruttospielertrag pro Spielbankstandort anzuheben – etwa auf 25 Mio. €. Hinsichtlich der Verlängerung der Konzessionslaufzeit auf 15 Jahre wird ferner angeregt, den Zeitraum, für den nach Eröffnung einer neuen Spielbank die Spielbankabgabe einheitlich auf 25 % der Bruttospielertrag ermäßigt werden kann, von bislang drei auf beispielsweise fünf Jahre zu erweitern. Dies gilt umso mehr, als zukünftig insbesondere mit Blick auf das weiterhin stark wachsende Online-Casinospielangebot Alternativen im Präsenzbetrieb bei hoher Wettbewerbsintensität zu schaffen sind.

Um die mit der Vorbereitung der geplanten Veräußerung der WestSpiel-Gruppe verbundenen Belastungen und Unsicherheiten, insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WestSpiel-Gruppe, zu begrenzen, wäre es aus Sicht der Geschäftsführung der WestSpiel KG schließlich wünschenswert, das mit der Verbändeanhörung des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im September 2019 eingeleitete Gesetzgebungsvorhaben zeitnah abzuschließen.

Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Lucht



Jochen Braun